

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/43

Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- 1. Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei,**
 - 2. Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie**
 - 3. Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes;**
- Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis**
-

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB vom Nr. 2006/1270 vom 4. Juli 2006 wurde das Departement des Innern (Polizei Kanton Solothurn) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei, des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie zur Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 1. Oktober 2006.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (Reihenfolge nach Eingang):

- Regional Verein Olten Gösgen Gäu (OGG)
- Schweizerische Volkspartei SVP Kanton Solothurn
- Stadt Grenchen
- Stadtpräsidium Olten
- ASTAG Sektion Solothurn
- Obergericht des Kantons Solothurn
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute
- Freisinnig –demokratische Partei des Kantons Solothurn
- Verband Solothurnisch- kantonaler Polizeibeamten VSPB
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn BWSO

- CVP Kanton Solothurn
- Stadt Solothurn
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung haben ausdrücklich verzichtet: Verband solothurnischer Notare, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare, Arbeitsgemeinschaft Solothurner Jugendverbände (ASJV) und Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Grundsätzlich begrüßen die Vernehmlasser die vorgeschlagenen Änderungen. Lediglich zu Detailbestimmungen liegen einzelne Änderungsanträge vor. Diese werden nachfolgend kurz dargelegt.

2.1.1 Einführung der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)

Die Notwendigkeit zur Erhöhung der polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum wird von keinem Vernehmlasser bezweifelt. Ein Vernehmlasser bezweifelt die Effizienz der PSA und will deshalb – unter Aufstockung des Polizeikorps mit umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen – gänzlich auf sie verzichten. Mehrere Vernehmlasser haben in ihren Stellungnahmen festgehalten, dass der Einsatz der PSA auf Gemeindegebiet nicht durch das betroffene Gemeinwesen zu finanzieren sei.

Die vorgesehene Ausrüstung der PSA (Einsatz ohne Schusswaffe) wird nicht in Frage gestellt; zwei Vernehmlasser stimmen ihr ausdrücklich zu.

Ein Vernehmlasser will die Möglichkeit des Kommandos, PSA im Einzelfall für weitere Hilfsdienste einzusetzen (§ 18^{ter} Abs. 2 KapoG), ersatzlos streichen.

2.1.2 Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps (GWK)

Zwei Vernehmlasser erachten die Grenzsicherung als alleinige Bundesaufgabe und wollen daher keine kantonalen Gelder zur Verfügung stellen. Dieser grundsätzlichen Definition der Grenzsicherung als alleinige Bundesaufgabe kann nicht zugestimmt werden. Ausserdem verfügt der Kanton Solothurn über einen Anteil Landesgrenze. Die effiziente Kontrolle des Grenzraums liegt somit im Kantonsinteresse.

Ein Vernehmlasser möchte die Finanzierung, den Einsatz und die Kompetenzen bereits auf Gesetzesstufe geregelt haben. Eine Regelung auf Gesetzesstufe wird aber nicht als sachgerecht erachtet. Vielmehr sind diese Punkte in der Vereinbarung mit dem GWK zu regeln.

2.1.3 Wegweisungsartikel

Drei Vernehmlasser regen an, auch die Wegweisung von Tieren und Sachen zu regeln.

Ein Vernehmlasser beanstandet die alternative Geltung der genannten Wegweisungsvoraussetzungen (§ 37 Bst. d KapoG): Es sei zu berücksichtigen, dass die neue Bestimmung auf Personen Anwendung finde, welche nicht straffällig sind, sondern sich lediglich nicht entsprechend der herrschenden Normen verhalten und dadurch die breite Öffentlichkeit stören und irritieren. Eine Wegweisung vom öffentlichen Grund sei lediglich als letzte Massnahme zu verfügen, wenn keine anderen Mittel die Situation entschärfen können. Die genannten Voraussetzungen hätten deshalb kumulativ vorzuliegen, damit eine Wegweisung zulässig sei. Ausserdem sei die maximale Wegweisungsdauer von drei Monaten auf 14 Tage zu verkürzen.

2.1.4 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Straftgesetzbuches: Das Vermummungsverbot

Alle Vernehmlasser begrünnen das vorgeschlagene Verbot in der vorgeschlagenen Form. Zwei Vernehmlasser erachten die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung (§ 21^{bis} Abs. 2 EG StGB) sowie die Möglichkeit der Polizei, von einer Verzeigung der vermummten Person ausnahmsweise ab-zusehen (§ 21^{bis} Abs. 3 EG StGB) als unabdingbare Bestandteile dieser Verbotsnorm.

2.2 Beschlussesentwurf 3: Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes:

2.2.1 Visuelle Überwachung des öffentlichen Raumes

Auch die vorgeschlagene Rechtsgrundlage zur visuellen Überwachung öffentlicher und öffentlich zugänglicher Orte wird grundsätzlich von allen Vernehmlassern als sinnvoll begrüsst. Zustimmung findet insbesondere die Möglichkeit die Bestimmung, dass auch Gemeinden visuelle Überwachungsanlagen einsetzen dürfen. Kritisiert werden folgende drei Punkte: Ein Vernehmlasser will die visuelle Überwachung lediglich für öffentliche, nicht aber für öffentlich zugängliche Orte, welche im Privateigentum stehen, zulassen. Zwei Vernehmlasser kritisieren die vorgesehene Datenweitergabe an andere Behörden im Rahmen eines Zivil- oder Verwaltungsverfahrens als unverhältnismässig. Ausserdem wurde die vorgeschlagene maximale Aufbewahrungsdauer von 2 Monaten als zu lange erachtet.

2.2.2 Minimale Anpassungen zur Umsetzungen der Abkommen von Schengen und Dublin

Lediglich ein Vernehmlasser hat sich zu diesen Bestimmungen geäussert: Die konsequente Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU wird begrüsst und die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten und die Pflicht zur Amtshilfe nicht bestritten. Hingegen wurde die Frage nach der Tragweite der erforderlichen Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten aufgeworfen. Gefordert wird ein wirksamer und unabhängiger Datenschutz mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten.

3. Erwägungen

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei, des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Straftgesetzbuches sowie zur Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes bei allen Vernehmlassern auf grundsätzliche Zustimmung stösst. Deshalb ist gestützt auf den Ver-

nehmlassungsentwurf Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten. Da die Tragweite der Unabhängigkeit des Kantonalen Datenschutzbeauftragten zwingend weiterer Abklärungen bedarf, sind sämtliche Bestimmungen über die Umsetzung von Schengen und Dublin von dieser Vorlage abzutrennen und zum gegebenen Zeitpunkt in einer eigenen Vorlage zu regeln.

4. **Beschluss**

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, wird bestens gedankt.
- 4.2 Das Departement des Innern (Polizei Kanton Solothurn) wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (19); Versand
durch Polizei Kanton Solothurn